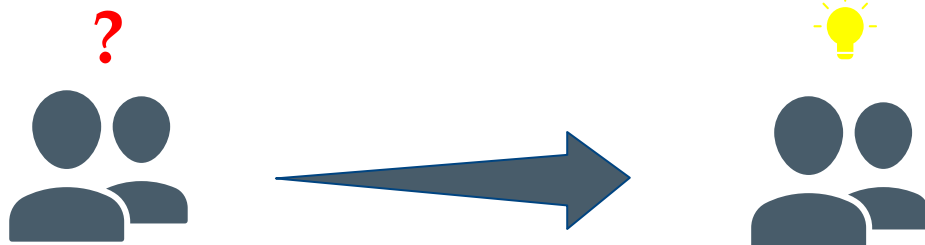


Informationen und häufig gestellte Fragen



zum Jobticket, DeutschlandJobTicket, Ausbildungsticket und Arbeitgeberzuschuss



Inhaltsverzeichnis

1	Bereitstellung von Infos zum Jobticket, DeutschlandJobTicket, Azubiticket und Arbeitgeberzuschuss.....	7
2	Abgrenzung der Zuständigkeiten	7
2.1	BMVg	7
2.2	BAPersBw.....	7
2.3	Beschäftigungsdienststellen	7
2.4	Ausbildungsbeauftragte bzw. die für die Ausbildung an Universitäten der Bundeswehr zuständigen Personen	8
2.5	Besonderheiten	8
2.5.1	Wer ist im Fall der BWI zuständige Beschäftigungsdienststelle?	8
2.5.2	Wer ist im Fall der (übrigen) Beteiligungs-/Kooperationsgesellschaften zuständige Beschäftigungsdienststelle?	8
2.5.3	Wer ist im Fall einer Abordnung, Kommandierung, Dauerabordnung und Versetzung zuständige Beschäftigungsdienststelle?	8
3	Aufgaben der Dienststellen	8
3.1	Beschäftigungsdienststelle	8
3.1.1	Zuständigkeiten	8
3.1.2	Aufgaben.....	9
3.2	Ausbildungsbeauftragte bzw. die für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen	9
3.2.1	Zuständigkeiten	9
3.2.2	Aufgaben.....	9
4	Anspruchsberechtigte Personenkreise für den Arbeitgeberzuschuss	9
4.1	Anspruchsberechtigte Personen	9
5	Besondere Personenkreise, Konstellationen und Maßnahmen	10
5.1	FWDL.....	10
5.2	RDL.....	10
5.3	Angehörige der BWI und der Beteiligungs-/Kooperationsgesellschaften.....	10
5.4	Verband der Reservisten	10
5.5	Externe Lehrkräfte (z.B. an BwFachS).....	10
5.6	Befristete Arbeitsverträge	10
5.7	Dienststelle im Inland, Wohnsitz im Ausland	11
5.8	Abordnung, Kommandierung, Dauerabordnung und Versetzung	11
5.8.1	„altes“ Jobticket und Azubiticket	11
5.8.2	DeutschlandJobTicket.....	11
5.9	Trennungsgeld, Auslandstrennungsgeld und volle Zusage der Auslandsumzugskostenvergütung	13






5.9.1	Trennungsgeld (TG) und Auslandstrennungsgeld (ATG)	13
5.9.2	Volle Zusage der Auslandsumzugskostenvergütung	13
5.10	Auslandseinsatz	13
5.11	Elternzeit.....	13
5.12	Freistellungsphase der Altersteilzeit	14
5.13	Sabbatical	14
5.14	Lehrgangsteilnehmende (z.B. ZAW-Maßnahme)	14
5.15	Internationale Lehrgangsteilnehmende	14
5.16	Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes (SanOA)	14
5.17	Ausbildungsteilnehmende/Studierende, die sich an einer Hochschule einschreiben	14
5.18	Zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft (GU) verpflichtete Soldaten	15
5.19	Kostenfreies Bahnfahren in Uniform.....	15
5.20	Längerfristige Erkrankung.....	15
5.20.1	Grundsätzliches	15
5.20.2	Jobticket und DeutschlandJobTicket	16
5.20.3	Azubiticket	16
6	Grundsätzliches zu Verkehrsverbänden.....	16
6.1	Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss	16
6.2	Online-Portal	16
6.3	Kündigung von Rahmenverträgen durch die Verkehrsverbände.....	17
7	Grundsätzliches zum Jobticket, DeutschlandJobTicket und Azubiticket .	18
7.1	Grundsätzliches	18
7.1.1	Welche Tickets gibt es?	18
7.1.2	Was ist der Unterschied zwischen einem Jobticket, DeutschlandJobTicket, Azubiticket und einem „normalen“ Ticket?.....	18
7.1.3	Welche Tickets sind zuschussfähig?	18
7.1.4	Sind übertragbare Jobtickets zuschussfähig?	18
7.1.5	Darf das Jobticket und DeutschlandJobTicket ausschließlich für die Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle, also dienstlich, genutzt werden?	18
7.1.6	Muss die Nutzung des Jobtickets und DeutschlandJobTickets nachgewiesen werden?	18
7.1.7	Für welchen Zeitraum muss das Jobticket, DeutschlandJobTicket oder Azubiticket gekauft werden?	18
7.1.8	Darf das Jobticket, DeutschlandJobTicket und Azubiticket überall, d.h. bei jedem Verkehrsverbund in Deutschland, gekauft werden?.....	19
7.1.9	Gibt es unterschiedliche Bezeichnungen für die Jobtickets, das DeutschlandJobTicket und die Azubitickets?.....	19
7.2	Jobticket.....	19

7.2.1	Muss man zwingend auf ein Deutschlandticket oder DeutschlandJobTicket wechseln oder kann man sein „altes“ Jobticket behalten?	19
7.2.2	Kann in einem Verkehrsverbund, für welchen es keinen Rahmenvertrag gibt, analog zur „VRS-Regelung beim DeutschlandJobTicket“ ein „normales“ Jobticket über den VRS erworben werden (siehe Nr. 12.2.2)?	19
7.2.3	Kann das Jobticket (unterjährig) gekündigt werden, wenn man weder auf ein Deutschlandticket noch ein DeutschlandJobTicket umsteigen möchte?	20
7.3	DeutschlandJobTicket	20
7.3.1	Was ist der Unterschied zwischen einem Deutschlandticket und einem DeutschlandJobTicket?	20
7.3.2	Gibt es beim DeutschlandJobTicket unterschiedliche Preise?	20
7.3.3	Ist das DeutschlandJobTicket bundesweit nutzbar, unabhängig davon, bei welchem Verkehrsverbund es erworben wird?	20
7.4	Azubiticket	20
7.4.1	Muss ein Azubi immer ein Azubiticket kaufen?	20
7.4.2	Gelten alle Regelungen des Jobtickets / DeutschlandJobTickets auch sinngemäß für Azubitickets?	20
7.4.3	Besonderheit	20
8	Anspruch auf ein Jobticket, DeutschlandJobTicket und Azubiticket	21
8.1	Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss im Verkehrsverbund	21
8.2	Kein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss im Verkehrsverbund	21
8.3	Azubiticket	21
9	Grundsätzliches zum Arbeitgeberzuschuss (AG-Zuschuss)	21
9.1	Grundsätzliches	21
9.1.1	Wie hoch ist der AG-Zuschuss?	21
9.1.2	In welchen Fällen ist der AG-Zuschuss beim Job- und Azubiticket niedriger als 23,28 €? ...	22
9.1.3	Können mehrere Jobtickets bezuschusst werden?	22
9.1.4	Ist der AG-Zuschuss steuerfrei?	22
9.1.5	Wirkt sich der AG-Zuschuss auf die Werbungskosten aus?	23
9.1.6	Wirkt sich der AG-Zuschuss auf das Trennungsgeld/Auslandstrennungsgeld aus?	23
9.1.7	Wirkt sich der AG-Zuschuss auf Familienheimfahrten aus?	23
9.1.8	Muss der AG-Zuschuss immer zwingend beantragt werden?	23
9.2	Zahlbarmachung des Zuschusses	23
9.2.1	Wer veranlasst die Zahlbarmachung des Zuschusses?	23
9.2.2	In welchem Infotypen und mit welcher Lohnart wird der Zuschuss zahlbar gemacht?	23
9.2.3	Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?	23
10	Anspruch auf den AG-Zuschuss	23

10.1	Zwingende Voraussetzung eines Anspruchs	23
10.2	Ausnahmetatbestände (nicht abschließend)	24
10.3	Anspruch/Anspruchsbeginn	24
10.3.1	Ab wann besteht der Anspruch auf den AG-Zuschuss?	24
10.3.2	Besteht auch ein rückwirkender Anspruch auf den Zuschuss, wenn der Antrag beispielsweise erst 1, 2 oder 6 Monate nach Bezug des Jobtickets gestellt wird?	24
10.3.3	Kann der AG-Zuschuss beantragt werden, wenn bereits beim Erwerb des Tickets bekannt ist, dass der 12-Monatsbezugszeitraum (aus dienstlichen Gründen) nicht erfüllt ist/werden kann?.....	24
10.3.4	Muss der AG-Zuschuss zurückgezahlt werden, wenn das Jobticket, DeutschlandJobTicket oder Azubiticket unterjährig, d.h. vor Ablauf der 12 Monate, gekündigt wird?	24
10.3.5	Muss der AG-Zuschuss zurückgezahlt werden, wenn das Jobticket, DeutschlandJobTicket oder Azubiticket für eine bestimmte Zeit während des 12-Monatsbezugszeitraums pausiert wird? ...	25
10.3.6	Besteht der Anspruch auf den Zuschuss im Falle eines unterjährigen Wechsels des Tickets fort? 26	26
10.4	Anspruchsende	26
10.4.1	Wann endet der Anspruch (nicht abschließend)?.....	26
10.4.2	Endet die AG-Zuschusszahlung bei Beendigung des Tickets automatisch?	26
10.5	Überzahlungen/Rückforderungen.....	26
11	Grundsätzlicher Verfahrensablauf	26
1.	Schritt: Ticketkauf	26
2.	Schritt: Zuschussbeantragung	26
3.	Schritt: Zuschussbearbeitung	26
4.	Schritt: Zahlung des Zuschusses	26
5.	Schritt: Nachweispflicht und Nachweisführung	26
12	Ticketkauf.....	26
12.1	Online-Portal für die Bundeswehr.....	26
12.2	Papier-/App-/Internetgebundenes Verfahren	27
12.2.1	Gebiete mit Rahmenvertrag	27
12.2.2	Gebiete ohne Rahmenvertrag	28
13	Zuschussbeantragung und Zuschussbearbeitung	28
13.1	Grundsätzliches	28
13.1.1	Wie lautet die Formularnummer des Antrags und wo kann der Antrag bezogen werden? ...	28
13.1.2	Welche Antragsart ist wann zu nutzen?.....	28
13.1.3	Darf der Zuschussantrag digital (per PKI) unterschrieben werden?	28
13.1.4	Welche Unterlagen müssen dem Zuschussantrag beigelegt werden?	29
13.1.5	Wann ist der Zuschussantrag zu stellen?	30

13.1.6	Hat eine verspätete Antragstellung Auswirkungen auf den Zuschussanspruch?	30
13.1.7	Wie erlangt die Zuschuss beantragende Person Kenntnis davon, ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wurde?.....	31
13.1.8	Widerspruchs-/Beschwerdeverfahren	31
13.2	Zuschussbeantragung.....	31
13.3	Zuschussbearbeitung.....	32
13.3.1	Grundsätzliches	32
13.3.2	Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrags.....	32
13.3.3	Änderungsmeldung an das BVA	33
14	Zahlung des Zuschusses.....	33
15	Nachweispflicht und Nachweisführung.....	33
15.1	Ticketinhaber/in (Nachweispflicht)	33
15.2	Beschäftigungsdienststellen und Ausbildungsbeauftragte bzw. die für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen (Nachweisführung)	34

Legende:

-  Dieses Zeichen verweist auf die Wikiseiten des BAPersBw VII 1.3 zum Themengebiet
-  Dieses Zeichen weist auf besonders beachtenswerte Punkte hin
-  Dieses Zeichen bedeutet „Rabatt und zusätzliches Geld“
-  Dieses Zeichen bedeutet „Rabatt“, d.h. weniger Kosten
-  Dieses Zeichen bedeutet „zusätzliches Geld“

1 Bereitstellung von Infos zum Jobticket, DeutschlandJobTicket, Azubiticket und Arbeitgeberzuschuss

- Infos zum o.a. Themengebiet sind den folgenden Wikiseiten zu entnehmen:
 - Für die bearbeitenden Dienststellen (siehe Nrn. 2 und 3):
<https://wiki.bundeswehr.org/pages/viewpage.action?pageId=1856458509>
 - Für Personen, die ein o.a. Ticket erwerben möchten oder erworben haben:
<https://wiki.bundeswehr.org/pages/viewpage.action?pageId=1856458506>
 - Nur für Angehörige des BAPersBw einschließlich der Servicezentren, die ein o.a. Ticket erwerben möchten oder erworben haben:
<https://wiki.bundeswehr.org/pages/viewpage.action?pageId=1856458516>



2 Abgrenzung der Zuständigkeiten

2.1 BMVg

- **BMVg P III 1** ist die federführende, fachlich zuständige Stelle für das Themengebiet.
- **BMVg P I 6** ist hinsichtlich der Azubis verantwortliche Stelle.
- **BMVg IUD III 2 Berlin** ist innerhalb des BMVg für die Informationsweitergabe zum Themengebiet verantwortlich und gleichzeitig Ansprechstelle für BAPersBw VII 1.3.
- Die Aufgaben einer „**Beschäftigungsdienststelle**“ nehmen innerhalb des BMVg verschiedene Stellen wahr (siehe hierzu auf der Wikiseite „Infos für alle anderen Ticketnutzer“ unter „Kontakt“ und dort unter „Ansprechstellen innerhalb des BMVg“); zu den Aufgaben einer Beschäftigungsdienststelle im Einzelnen siehe Abschnitt 3.1.



2.2 BAPersBw

- **BAPersBw VII 1.3** ist innerhalb der Bundeswehr **zentrale Ansprechstelle** bzgl. aller Themen und Probleme, die das Jobticket, DeutschlandJobTicket, Azubiticket und den Arbeitgeberzuschuss betreffen für:
 - BMVg
 - Andere Ministerien, sofern nicht BMVg zuständig ist
 - Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)
 - Bundesverwaltungsamt (BVA)
 - Dienststellen innerhalb der Bundeswehr
 - Verkehrsverbünde, sofern nicht das BADV zuständig ist
 - Stellen außerhalb der Bundeswehr
- **BAPersBw I 2.6.3** nimmt **innerhalb des BAPersBw** die Aufgaben einer „**Beschäftigungsdienststelle**“ für das Hauspersonal des BAPersBw inkl. des Personals der Servicezentren wahr. Zu den Aufgaben im Einzelnen siehe Abschnitt 3.1.

2.3 Beschäftigungsdienststellen

- Beschäftigungsdienststelle ist die Dienststelle oder Organisationseinheit, der die Beschäftigten durch Personalverfügung zugewiesen worden sind, um eine übertragene Funktion auszuüben. Beschäftigungsdienststelle der Soldaten sind in der Regel die Einheiten.
- Die Beschäftigungsdienststellen sind für den Personenkreis der **Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten (auch FWDL) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** zuständig.
- Zu den Aufgaben einer Beschäftigungsdienststelle im Einzelnen siehe Abschnitt 3.1.

2.4 Ausbildungsbeauftragte bzw. die für die Ausbildung an Universitäten der Bundeswehr zuständigen Personen

- Die Ausbildungsbeauftragten bzw. die für die Ausbildung an Universitäten der Bundeswehr (UniBw) zuständigen Personen sind für den **Personenkreis der Azubis und Anwärter** zuständig.
- Zu den Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten bzw. der für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen im Einzelnen siehe Abschnitt 3.2.

2.5 Besonderheiten

2.5.1 Wer ist im Fall der BWI zuständige Beschäftigungsdienststelle?

- Zuständige Beschäftigungsdienststelle ist das BAAINBw ZA 3.

2.5.2 Wer ist im Fall der (übrigen) Beteiligungs-/Kooperationsgesellschaften zuständige Beschäftigungsdienststelle?

- Dies ist noch in der Klärung.

2.5.3 Wer ist im Fall einer Abordnung, Kommandierung, Dauerabordnung und Versetzung zuständige Beschäftigungsdienststelle?

- Abordnung, Kommandierung
 - Zuständige Beschäftigungsdienststelle für die Dauer der Maßnahme ist die letzte (abgebende) Dienststelle.
- Dauerabordnung
 - Zuständige Beschäftigungsdienststelle für die Dauer der Maßnahme ist die Stelle, bei der die Dienstposten hinterlegt sind bzw. die für die Dienstposteninhaber verantwortlich ist.
- Versetzung
 - Zuständige Beschäftigungsdienststelle ab Versetzung ist die neue (aufnehmende) Dienststelle.

3 Aufgaben der Dienststellen

3.1 Beschäftigungsdienststelle

3.1.1 Zuständigkeiten

3.1.1.1 Ansprechstelle

- Die Dienststelle benennt mind. eine Person, die in der Dienststelle als Ansprechperson für das eigene Personal und BAPersBw VII 1.3 fungiert. Diese Person kann, muss aber nicht zwangsläufig auch für die Ticket- und Zuschussbearbeitung, etc. zuständig sein.

3.1.1.2 Beratung, Ticket- und Zuschussbearbeitende Personen innerhalb der Dienststelle



- Die Dienststelle benennt mind. eine Person, die die Dienststellenangehörigen berät sowie Ticketanträge, das Online-Portal (sofern gegeben) und die Zuschussanträge bearbeitet.
- Die Bearbeitung erfolgt auch für die Gruppe der FWDL!

3.1.1.3 Vorgesetzte innerhalb der Dienststelle

- Sofern kein Online-Portal zur Ticketbeantragung für die Bundeswehr existiert, muss der/die Vorgesetzte auf dem papiergebundenen Ticketbestellschein unterschreiben und somit die Dienststellenzugehörigkeit bzw. Zugehörigkeit zur Bundeswehr bescheinigen.


- Des Weiteren muss dort ein Dienststellenstempel gesetzt werden.
- Bei manchen Verkehrsverbänden muss eine separate Arbeitgeberbescheinigung ausgefüllt werden. Hier gilt das gleiche, wie bereits oben beschrieben.

3.1.2 Aufgaben

- Benennung der Ansprechstelle innerhalb der Dienststelle und Mitteilung an BAPersBwJobticket@bundeswehr.org
 - Die benannte Person wird in die Liste „Ansprechstellen bundesweit“ auf der Wikiseite „Infos für alle anderen Ticketnutzer“ unter „Kontakt“ aufgenommen. 
- Beratung der Dienststellenangehörigen im Hinblick auf Zuständigkeiten innerhalb der Dienststelle, zuschussfähige Tickets, Zuschussbeträge, Verfahrensablauf bzgl. Ticketbestellung und Zuschussbeantragung und Einzelfragen
- Nur Vorgesetzte: Bestätigung der Dienststellenzugehörigkeit auf dem Ticket-Bestellformular
- Freigabe/Ablehnung der Ticketbestellungen im Online-Portal, **sofern dieses für einen Verkehrsverbund für die Bundeswehr eingerichtet wurde**
 - Zur Einrichtung der Dienststelle im jeweiligen Online-Portal muss sich die Dienststelle an BAPersBw VII 1.3 (BAPersBwJobticket@bundeswehr.org) wenden
- Antragsbearbeitung des Arbeitgeberzuschusses (Formular Bw 5629)
- Führen einer Statistikliste (siehe hier auf der Wikiseite „Infos für Dienststellen“ unter „Aufgaben der Dienststellen“) 
- Durchführung der jährlichen Anspruchsprüfung (siehe Nr. 15.2)
- Durchführung von Anlass bezogenen Prüfungen (z.B. längerfristige Erkrankung, etc. – siehe Nr. 5.20)
- Durchführung von Prüfungen, die durch BAPersBw VII 1.3 veranlasst wurden

3.2 Ausbildungsbeauftragte bzw. die für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen

3.2.1 Zuständigkeiten

- Die Ausbildungsbeauftragten bzw. die für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen nehmen alle Funktionen gemäß Abschnitt 3.1.1 für die Gruppe der Azubis und Anwärter wahr!
- Benennung der Ansprechstelle innerhalb der Gruppe der Azubis und Anwärter und Mitteilung an BAPersBwJobticket@bundeswehr.org
 - Die benannte Person wird in die Liste „Ansprechstellen bundesweit“ auf der Wikiseite „Infos für alle anderen Ticketnutzer“ unter „Kontakt“ aufgenommen. 

3.2.2 Aufgaben

- Siehe Abschnitt 3.1.2 mit dem Unterschied, dass hier nur der Personenkreis der Azubis und Anwärter zu bearbeiten ist!

4 Anspruchsberechtigte Personenkreise für den Arbeitgeberzuschuss

4.1 Anspruchsberechtigte Personen

- Beamtinnen und Beamte
- Soldatinnen und Soldaten (dazu zählen auch FWDL¹, nicht aber RDL²)
- Anwärterinnen und Anwärter

¹ Freiwillig Wehrdienstleistende nach § 1 Absatz 1 Wehrsoldgesetz

² Reservistendienst Leistende nach § 1 Absatz 1 Unterhaltssicherungsgesetz; Ausnahme siehe unter Nr. 5.2

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Auszubildende

5 Besondere Personenkreise, Konstellationen und Maßnahmen

5.1 FWDL

- FWDL sind zuschussberechtigt unter den nachfolgenden Voraussetzungen:
 - Erwerb eines Jobtickets oder DeutschlandJobTickets (frühestens ab Beginn der aktiven Dienstzeit als FWDL)
 - Sofern bei der Festsetzung der (vorläufigen) Dienstzeit die **theoretische Möglichkeit** besteht, dass die Dienstzeit/Verpflichtungszeit mind. 12 Monate beträgt bzw. auf mind. 12 Monate verlängert wird, besteht von Beginn an ein Anspruch auf den Erwerb eines Jobtickets oder DeutschlandJobTickets und den Arbeitgeberzuschuss.
 - Dies gilt auch, wenn die Verpflichtungszeit nach der (unterjährig) vorläufig festgesetzten Dienstzeit vor Ablauf der 12 Monate endet.

5.2 RDL

- RDL sind nicht zuschussberechtigt, da es für diesen Personenkreis keine haushalterische gesetzliche Grundlage gibt.
- Ausnahme:
 - Sofern ein RDL seine Bezüge nicht nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, sondern nach dem Bundesbesoldungsgesetz erhält, besteht in diesen Fällen auch ein Anspruch auf das Jobticket oder DeutschlandJobTicket und den Arbeitgeberzuschuss. Allerdings müssen dann auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sein.

5.3 Angehörige der BWI und der Beteiligungs-/Kooperationsgesellschaften

- Diese Personenkreise haben Anspruch auf das Jobticket, DeutschlandJobTicket, Azubiticket und den Arbeitgeberzuschuss, sofern sie beigestellt sind.
- Nicht beigestellte Personen müssen sowohl das Ticket als auch den Zuschuss über die jeweilige Gesellschaft erwerben/beantragen.
- Hinsichtlich der Bearbeitungszuständigkeit siehe Nr. 2.5.1 und 2.5.2!

5.4 Verband der Reservisten

- Für Beschäftigte des Reservistenverbandes besteht ein Anspruch auf ein Jobticket und DeutschlandJobTicket sowie auf den Arbeitgeberzuschuss, sofern sie Bezüge aus dem Titel 428 01 des Einzelplans 14 erhalten.
- Mitglieder des Reservistenverbandes haben keinen Anspruch.

5.5 Externe Lehrkräfte (z.B. an BwFachS)

- Nur wer vom Arbeitgeber Bundeswehr (über das BVA) Bezüge bzw. als FWDL Wehrsold aus den in § 10 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes genannten Kapiteln/Titeln des Einzelplans 14 erhält, kann einen Arbeitgeberzuschuss erhalten, sofern auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.6 Befristete Arbeitsverträge

- Sofern die **grundsätzliche bzw. theoretische Möglichkeit** einer sukzessiven Vertragsverlängerung auf mind. 12 Monate besteht, besteht auch ein Anspruch auf ein Jobticket oder DeutschlandJobTicket und den Arbeitgeberzuschuss.

- Eine Bescheinigung bzgl. der grds./theoretischen Möglichkeit der Vertragsverlängerung ist nicht erforderlich.

5.7 Dienststelle im Inland, Wohnsitz im Ausland

- Es besteht kein Trennungsgeld-/Auslandstrennungsgeldanspruch!
- Hier besteht ein Anspruch auf ein Jobticket, DeutschlandJobTicket und den Arbeitgeberzuschuss (nur) **für das Inland**, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Liegt die Dienststelle in einem Gebiet ohne Rahmenvertrag bzw. wird in diesem Gebiet das DeutschlandJobTicket (noch) nicht angeboten, kann nur ein DeutschlandJobTicket über den VRS (Rhein-Sieg) bei den Stadtwerken Bonn gekauft werden.



5.8 Abordnung, Kommandierung, Dauerabordnung und Versetzung

5.8.1 „altes“ Jobticket und Azubiticket

- Aufgrund der Neueinführung des DeutschlandJobTickets wird die Darstellung der Ansprüche während der o.a. Maßnahmen für das „alte“ Jobticket und die Azubitickets zu kompliziert.
- Sollte ein/e Betroffene/r ein „altes“ Jobticket/Azubiticket besitzen und abgeordnet, kommandiert, dauerabgeordnet oder versetzt werden, müssen der Sachverhalt und die Ansprüche individuell besprochen und geklärt werden.
- Wenden Sie sich in diesem Fall an BAPersBwJobticket@bundeswehr.org
- Ungeachtet dessen ist folgendes zu beachten:
 - Sofern eine Person im Besitz eines „alten“ Jobtickets/Azubitickets ist und für die Zeit der o.a. Maßnahmen ein DeutschlandJobTicket erwerben möchte, kann das DeutschlandJobTicket gekauft werden. **Ob in diesem Fall ein Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss für dieses Ticket besteht, ist dann zu klären!**



5.8.2 DeutschlandJobTicket



5.8.2.1 Abordnung, Kommandierung, Dauerabordnung

- Bereits **im Besitz** eines DeutschlandJobTickets
 - Die Zuständigkeiten (abgebende Stelle) bleiben bestehen (siehe Nrn. 2.5.3 und 3).
 - Das Ticket **muss** für die Dauer der Maßnahme **nicht gekündigt** werden, da es deutschlandweit einsetzbar und nutzbar ist, d.h. also auch am neuen „Dienstort“ genutzt werden kann.
 - Gleiches gilt, wenn das Ticket über ein Online-Verfahren gekauft wurde (z.B. beim VBB in Berlin/Brandenburg, beim RMV für das Rhein-Main-Gebiet, etc.), da sich die „Bearbeitungszuständigkeit“ nicht ändert (zu den Verkehrsverbänden mit Online-Verfahren siehe Nr. 6.2).
 - Das Ticket **kann** aber aus dienstlichen Gründen (Abordnung, Kommandierung, Dauerabordnung) **pausiert oder gekündigt** werden (siehe Nrn. 10.3.4, 10.3.5 und 15.1).
- **Neuerwerb** eines DeutschlandJobTickets (nur) für den Zeitraum der o.a. Maßnahme (d.h. bislang nicht im Besitz eines Jobtickets oder DeutschlandJobTickets)
 - Die Zuständigkeiten (abgebende Stelle) bleiben bestehen (siehe Nrn. 2.5.3 und 3).

- Auch wenn bereits zu Beginn der Maßnahme feststeht, dass der 12-Monatszeitraum nicht erfüllt wird/werden kann, besteht ein Anspruch auf das Ticket und den Arbeitgeberzuschuss (siehe Nrn. 7.1.7 und 10.3.3).
- Das Ticket kann, muss aber nicht nach der o.a. Maßnahme weiter genutzt werden.
- Das Ticket kann über den Verkehrsverbund bezogen werden, in welchem sich der Wohnort, der alte Dienstort oder der neue Dienstort befindet.
- Wenn möglich sollte es vermieden werden, sich für einen Verkehrsverbund mit einem Online-Verfahren zu entscheiden, da aufgrund des Online-Verfahrens in der Zukunft „Probleme“ entstehen können (bei Versetzung muss das Ticket dann z.B. aufgrund der Zuständigkeiten tatsächlich gekündigt werden).
- Sollte es in keinem der drei Bereiche (Wohnort, alte Dienststelle, neue Dienststelle) einen Rahmenvertrag mit Beitritt des BAPersBw geben, darf das Ticket ausschließlich über den VRS (Rhein-Sieg) bei den Stadtwerken Bonn gekauft werden.

5.8.2.2 Versetzung

➤ Bereits **im Besitz** eines DeutschlandJobTickets

- **Im Falle der Versetzung zu einer anderen Dienststelle besteht die Verpflichtung, sowohl die „alte“ als auch „neue“ Dienststelle über das Vorhandensein eines Jobtickets, DeutschlandJobTickets, Azubitickets und den Bezug eines AG-Zuschusses zu informieren (siehe Nr. 15.1)!** 
- Die bisherigen Zuständigkeiten (abgebende Stelle) **ändern sich** mit Versetzung (aufnehmende Stelle); siehe Nrn. 2.5.3 und 3.
- Das Ticket **muss nicht gekündigt** werden, da es deutschlandweit einsetzbar und nutzbar ist, d.h. also auch am neuen „Dienstort“ genutzt werden kann.
- **Ausnahmen:** 
 - Anders verhält es sich, wenn das Ticket über ein **Online-Portal** gekauft wurde (z.B. beim VBB in Berlin/Brandenburg, beim RMV für das Rhein-Main-Gebiet, etc.) und man in ein Gebiet ohne Online-Portal versetzt wird, da sich mit Versetzung die „Bearbeitungszuständigkeit“ ändert (zu den Verkehrsverbänden mit Online-Verfahren siehe Nr. 6.2). **D.h. in diesen Fällen muss das Ticket zwingend gekündigt und über die neue Dienststelle neu gekauft werden!**
 - Gleiches gilt, wenn man aus einem Gebiet mit Online-Portal in ein Gebiet mit Online-Portal oder aus einem Gebiet ohne Online-Portal in ein Gebiet mit Online-Portal versetzt wird! **Auch hier ist das „alte“ Ticket immer zwingend zu kündigen und über die neue Dienststelle neu zu beantragen!**

- **Neuerwerb** eines DeutschlandJobTickets (d.h. bislang nicht im Besitz eines Jobtickets oder DeutschlandJobTickets)
 - Siehe hierzu ab Nr. 11 ff.

5.9 Trennungsgeld, Auslandstrennungsgeld und volle Zusage der Auslandsumzugskostenvergütung

5.9.1 Trennungsgeld (TG) und Auslandstrennungsgeld (ATG)

- TG-/ATG-Empfänger haben Anspruch auf das Jobticket, DeutschlandJobTicket und den Arbeitgeberzuschuss, sofern sie alle Voraussetzungen erfüllen.
 - **TG-Empfänger** können wählen, für welchen Ort (Dienst- oder Wohnort) sie das Ticket kaufen möchten.
 - **ATG-Empfänger** können das Ticket nur über den Verkehrsverbund beziehen, in welchem ihr **deutscher Wohnort** liegt. Im Ticket-Bestellschein bzw. im Online-Portal (sofern in dem Verkehrsverbund ein solches für die Bundeswehr eingerichtet wurde) ist die deutsche private Adresse anzugeben, nicht die „Sammeladresse“ des SKA!
- Eine Voraussetzung ist: an dem jeweiligen Ort muss es einen Rahmenvertrag mit Beitritt des BAPersBw geben und das Ticket muss dort auch angeboten werden.
- Gibt es keinen Rahmenvertrag oder wird das Ticket dort nicht mehr oder noch nicht angeboten, kann nur ein DeutschlandJobTicket über den VRS (Rhein-Sieg) bei den Stadtwerken Bonn gekauft werden (siehe auch Nr. 12.2.2).



5.9.2 Volle Zusage der Auslandsumzugskostenvergütung

- Gemeint ist hier **nicht** die „kleine“ bzw. eingeschränkte Zusage der Umzugskostenvergütung und auch nicht die Inanspruchnahme des Wahlrechts, da in diesen Fällen ein ATG-Anspruch gegeben ist und kein voller, sondern nur ein Teilumzug bzw. kein Umzug durchgeführt wird.
- Bei einer vollen Zusage der Auslandsumzugskostenvergütung verlagert der Beschäftigte jedoch seinen Hauptwohnsitz komplett ins Ausland und erhält dafür eine volle Kostenerstattung im Rahmen der Auslandsumzugskostenverordnung.
- Da es mit dem Umzug ins Ausland (theoretisch) keinen Wohnsitz mehr im Inland gibt, entfällt damit auch der Anspruch auf ein Jobticket, DeutschlandJobTicket und auf den Arbeitgeberzuschuss!
- D.h., es besteht auch in den Fällen **kein Anspruch**, sofern der/die Beschäftigte trotz Umzug und voller Umzugskostenerstattung, d.h. voller Zusage der Auslandsumzugskostenvergütung, einen (Neben-) Wohnsitz im Inland beibehält, z.B. weil er/sie ein Eigenheim besitzt und dieses nicht verkaufen oder vermieten möchte.



5.10 Auslandseinsatz

- Für die Zeit des Auslandseinsatzes kann das Jobticket oder DeutschlandJobTicket behalten, pausiert oder gekündigt werden.
- Wird das Ticket behalten, ist nichts weiter zu veranlassen.
- Im Fall der Unterbrechung oder Kündigung des Tickets ist die Einstellung der Zuschusszahlung mittels eines Änderungsantrags (Bw 5629) zu veranlassen (siehe auch Nrn. 10.3.4, 10.3.5 und 15.1).

5.11 Elternzeit

- Für **volle Monate ohne Anspruch auf Bezüge an mind. 1 Tag des Monats** ist das Ticket zu pausieren oder zu kündigen; die Einstellung der Zuschusszahlung ist für die Zeit der

Unterbrechung bzw. Kündigung mittels eines Änderungsantrags (Bw 5629) zu veranlassen (siehe auch Nr. 10.3.3, 10.3.4, 10.3.5 und 15.1).

5.12 Freistellungsphase der Altersteilzeit

- Der Anspruch auf ein Jobticket, DeutschlandJobTicket und den Arbeitgeberzuschuss besteht auch in diesem Fall, sofern weiterhin Bezüge gezahlt werden.

5.13 Sabbatical

- Der Anspruch auf ein Jobticket, DeutschlandJobTicket und den Arbeitgeberzuschuss besteht auch in diesem Fall, sofern weiterhin Bezüge gezahlt werden.

5.14 Lehrgangsteilnehmende (z.B. ZAW-Maßnahme)

- Lehrgangsteilnehmende (z.B. ZAW-Maßnahme Vermessungstechnik/Geomantik) haben **keinen** Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss, sofern das Azubiticket durch das zuständige BwDLZ erstattet wird, da ihnen in diesem Fall keine Kosten für das Ticket entstehen/entstanden sind.

5.15 Internationale Lehrgangsteilnehmende

- Internationale Lehrgangsteilnehmende, die für mehrere Monate oder 1 Jahr an einem Lehrgang bei der Bundeswehr teilnehmen (z.B. an der FüAkBw), haben nur Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss, sofern sie ihre Bezüge aus den Titelgruppen 422, 423, 427 und 428 des Einzelplans 14 erhalten und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllen (siehe auch die Nrn. 10.3.3, 10.3.4 und 15.1). Erhalten sie ihre Bezüge z.B. aus Kapitel 1401 Titel 533 01 besteht kein Anspruch.
- Ein DeutschlandJobTicket darf
 - an einem Lehrgangsort **mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss** (z.B. in Hamburg) **nur** erworben werden, sofern der Lehrgangsteilnehmende die Zuschussvoraussetzungen erfüllt; d.h. z.B., dass die Bezüge aus den Titelgruppen 422, 423, 427 und 428 des Einzelplans 14 gezahlt werden müssen.
 - an einem Lehrgangsort **ohne verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss erworben** werden, auch wenn die Zuschussvoraussetzungen (wie z.B. der Bezügebezug aus den o.a. Titelgruppen) nicht erfüllt sind.

5.16 Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes (SanOA)

- Die SanOA haben für die Zeit, **in der sie Bezüge erhalten**, Anspruch auf ein Jobticket, DeutschlandJobTicket und den Arbeitgeberzuschuss, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.
- Während der Zeit **ohne Anspruch auf Bezüge** ist das Ticket zu pausieren oder zu kündigen; die Einstellung der Zuschusszahlung ist für die Zeit der Unterbrechung bzw. Kündigung mittels eines Änderungsantrags (Bw 5629) zu veranlassen (siehe auch Nrn. 10.3.3, 10.3.4, 10.3.5 und 15.1).

5.17 Ausbildungsteilnehmende/Studierende, die sich an einer Hochschule einschreiben

- Ausbildungsteilnehmende/Studierende haben mit der Einschreibung an einer Hochschule trotzdem Anspruch auf den Erwerb eines Jobtickets oder DeutschlandJobTickets und den Arbeitgeberzuschuss, auch wenn ihnen von der Hochschule z.B. ein Semesterticket zur Verfügung gestellt wird.
- Ein Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss für das Semesterticket besteht hingegen nicht.

5.18 Zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft (GU) verpflichtete Soldaten

- Die zum Wohnen in der GU verpflichteten Soldaten können ein Jobticket und DeutschlandJobTicket erwerben und haben auch Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.
- Ein Anspruch auf den Zuschuss besteht auch dann, wenn die „GU“ außerhalb der Kaserne liegt (wenn z.B. keine Unterkunft innerhalb der Kaserne zur Verfügung steht und daher eine externe „kostenlose“ Unterkunftsmöglichkeit durch die Bundeswehr bereitgestellt wird) und die entstehenden Fahrkosten von der „externen GU“ zur Dienststätte durch die Bundeswehr (z.B. durch den Rechnungsführer) erstattet werden³.
- In diesen Fällen ist durch die Stelle, die die Fahrtkosten erstattet, zu prüfen, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeberzuschuss auf die Fahrtkostenerstattung anzurechnen ist.
- Sofern es der Stelle, die die Fahrtkosten erstattet, nicht bekannt sein sollte, dass der GU-verpflichtete Soldat ein Jobticket/DeutschlandJobTicket besitzt und einen Arbeitgeberzuschuss erhält, ist ihr vom Soldaten mitzuteilen, dass und in welcher Höhe ein Arbeitgeberzuschuss gezahlt wird.
- Außerdem ist es unerheblich, wenn der GU-verpflichtete Soldat nicht über einen eigenen Hausstand verfügt, sondern z.B. bei seinen Eltern (im Inland) gemeldet ist und dort wohnt.

5.19 Kostenfreies Bahnfahren in Uniform

- Auch in den Fällen, in denen Soldaten den eToken nutzen, kann ein Jobticket oder DeutschlandJobTicket erworben werden.
- Somit besteht hier auch ein Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss.

5.20 Längerfristige Erkrankung

5.20.1 Grundsätzliches

5.20.1.1 Besoldungs-/Wehrsoldempfänger

- Bei Besoldungs-/Wehrsoldempfängern entfällt der Anspruch auf den Zuschuss bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 10 Monaten. Die einzelnen Krankheitszeiträume werden **nicht** (bis zum Erreichen der o.a. Fristen) aufaddiert. Jeder neue Krankheitszeitraum löst die Frist erneut aus. Die 10-Monats-Frist gilt auch für Krankheitszeiträume vor Erwerb eines Jobtickets.

Beispiel:

Erkrankung seit 01.05.2021, anhaltend

Erwerb eines Jobtickets ab 01.04.2022

Anspruch auf den Zuschuss: nein

5.20.1.2 Entgeltempfänger

- Entgeltempfänger haben nach TVöD, TVÜ-Bund bzw. nach TVAöD einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer von **bis zu** 39 Wochen (die Anspruchsdauer kann also auch darunterliegen). In dieser Zeit erhalten die Tarifbeschäftigten auch den Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket. Danach entfällt der Anspruch auf den Zuschuss zum Jobticket, sofern nicht an 1 Tag des Monats ein Anspruch auf Entgelt besteht.

³ Siehe hierzu die AR A-1450/2 „Fahrtkostenerstattung an Soldatinnen und Soldaten bei Anspruch auf Bereitstellung einer unentgeltlichen Unterkunft“

5.20.2 Jobticket und DeutschlandJobTicket

5.20.2.1 Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss (siehe Nr. 6.1)

- Gibt es im Verkehrsverbund einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss, ist im Falle einer längerfristigen Erkrankung sowohl das Ticket zu kündigen als auch die Einstellung des Arbeitgeberzuschusses mittels eines Änderungsantrags (Bw 5629) zu veranlassen (siehe Nr. 15.1).



5.20.2.2 Kein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss (siehe Nr. 6.1)

- Gibt es im Verkehrsverbund **keinen** verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss, kann das Ticket im Falle einer längerfristigen Erkrankung behalten und muss nicht (zwingend) pausiert oder gekündigt werden.
- Ein Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss besteht in allen drei Fällen (behalten, pausieren, kündigen des Tickets) jedoch nicht!
- Die Zuschusseinstellung ist mittels eines Änderungsantrages (Bw 5629) zu veranlassen (siehe Nr. 15.1).



5.20.3 Azubiticket

- Da es beim Azubiticket **keinen** verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss gibt, kann das Ticket – auch bei längerer Erkrankung – behalten und muss nicht (zwingend) pausiert oder gekündigt werden.
- Im Falle der Unterbrechung oder Kündigung des Tickets ist jedoch auch die Zuschusseinstellung mittels eines Änderungsantrags (Bw 5629) zu veranlassen (siehe Nr. 15.1).

6 Grundsätzliches zu Verkehrsverbänden

6.1 Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss

- Immer mehr Verkehrsverbände koppeln das Jobticket und DeutschlandJobTicket (gilt nicht für das Azubiticket) an den Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss. Das heißt, dass ein Jobticket / DeutschlandJobTicket nur erworben werden darf, sofern ein Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss besteht und umgekehrt.
- In folgenden Verkehrsverbänden gibt es einen verpflichtenden AG-Zuschuss:
 - Jobticket
 - KVV (Karlsruhe), RMV (Rhein-Main), RVF (Freiburg), VBB (Berlin/Brandenburg)
 - DeutschlandJobTicket
 - HVV (Hamburg), KVV (Karlsruhe), RMV (Rhein-Main), RVF (Freiburg), VBB (Berlin/Brandenburg), VRB (Braunschweig), VRM (Rhein-Mosel), VRN (Rhein-Neckar), VRS (Rhein-Sieg)
- Im Falle eines verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses ist **zwingend** ein Zuschussantrag (Bw 5629) zu stellen!
- Eine Übersicht der Verkehrsverbände mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss ist außerdem den Wikiseiten zu entnehmen (Zuschussbeträge Jobticket / Zuschussbeträge DeutschlandJobTicket und Übersichtskarten).



6.2 Online-Portal

- Sofern ein Verkehrsverbund für die Bundeswehr ein Online-Portal eingerichtet hat, sind die Jobtickets und das DeutschlandJobTicket zwingend über das jeweilige Online-Portal zu beziehen.



- Folgendes ist bei einem Online-Portal zu beachten:
 - Die in der jeweiligen Dienststelle zuständige Person muss das Ticket im Online-Portal **AKTIV** freigeben oder ablehnen.
 - **Es darf nur das Ticket für eine Person freigegeben/abgelehnt werden, die zum EIGENEN Zuständigkeitsbereich gehört! Gehört sie einer anderen Dienststelle an, ist diese Bestellung zu ignorieren!**
 - Ist eine Dienststelle auf verschiedene Orte/Gebiete verteilt, ist intern zu klären, wer die jeweilige Freigabe/Ablehnung im Online-Portal vornehmen muss.
- Azubitickets sind nicht über ein Online-Portal beziehbar. Sollte es diesbzgl. Ausnahmefälle geben, gelten die Regelungen zum Jobticket/DeutschlandJobTicket entsprechend.
- Derzeit gibt es in folgenden Verkehrsverbänden Online-Portale:
 - KVV (Karlsruhe), RMV (Rhein-Main), RVF (Freiburg), VBB (Berlin/Brandenburg), VRN (Rhein-Neckar), VVW (Warnow).
- Zur Einrichtung der Dienststelle im jeweiligen Online-Portal muss sich die Dienststelle an BAPersBw VII 1.3 (BAPersBwJobticket@bundeswehr.org) wenden.



6.3 Kündigung von Rahmenverträgen durch die Verkehrsverbände

- Im Rahmen der Einführung des DeutschlandJobTickets kann es vorkommen, dass Verkehrsverbände ihre Rahmenverträge mit dem BADV zum alten Jobticket kündigen und keinen neuen Vertrag (zum DeutschlandJobTicket) abschließen.
- Die Kündigung eines Rahmenvertrages hat folgende Auswirkungen für die Bundeswehr:
 - Jobticket
 - Das Jobticket muss ebenfalls zum Beendigungszeitpunkt des Rahmenvertrages gekündigt werden.
 - Ist die Kündigung des Tickets aufgrund der Kurzfristigkeit der Bekanntgabe der Kündigung des Rahmenvertrages nicht zum Beendigungszeitpunkt des Rahmenvertrages möglich, ist das Ticket zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen; in manchen Fällen ist eine separate Kündigung jedoch nicht erforderlich.
 - Die Zuschusseinstellung muss ebenfalls mittels eines Änderungsantrags (Bw 5629) durch den/die Ticketinhaber/in zu diesem bzw. zum frühestmöglichen Termin veranlasst werden (siehe Nr. 15.1).
 - Möchte der/die Betroffene weiterhin ein „zuschussfähiges Ticket“ haben, ist dies nur über den VRS möglich; **in diesem Fall darf nur das DeutschlandJobTicket über die Stadtwerke Bonn erworben werden.**
 - Azubiticket
 - Sobald es in einem Gebiet keinen Rahmenvertrag (zu einem Jobticket und DeutschlandJobTicket) mehr gibt, besteht für diesen Verkehrsverbund auch kein Anspruch mehr auf ein Azubiticket, auch wenn die Azubitickets nach wie vor angeboten werden.
 - Insofern gelten hier die gleichen Ausführungen wie zum Jobticket.



7 Grundsätzliches zum Jobticket, DeutschlandJobTicket und Azubiticket

7.1 Grundsätzliches

7.1.1 Welche Tickets gibt es?

- Es gibt in den jeweiligen Verkehrsverbänden auf der einen Seite eine Vielzahl an „normalen“ Tickets für unterschiedliche Gelegenheiten und Bedürfnisse und auf der anderen Seite sogenannte Jobtickets, das DeutschlandJobTicket und Azubitickets.

7.1.2 Was ist der Unterschied zwischen einem Jobticket, DeutschlandJobTicket, Azubiticket und einem „normalen“ Ticket?

- Das Jobticket, DeutschlandJobTicket und Azubiticket sind Tickets, die von den Verkehrsverbänden - im Vergleich zu „normalen“ Tickets - vergünstigt angeboten werden, und ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden können.
- Die Vergünstigung dient dem Zweck, anstelle des Autos vermehrt das Jobticket, DeutschlandJobTicket und Azubiticket für die Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle zu nutzen, um somit die Umwelt zu entlasten.
- Darüber hinaus besteht für die Jobtickets, das DeutschlandJobTicket und die Azubitickets - im Gegensatz zu einem „normalen“ Ticket - die Möglichkeit, einen Arbeitgeberzuschuss **on top** zu erhalten, sofern man die Voraussetzungen dazu erfüllt (siehe hierzu Nr. 10).



7.1.3 Welche Tickets sind zuschussfähig?

- Jobtickets, das DeutschlandJobTicket und bestimmte Azubitickets.
- Konkrete zuschussfähige Tickets sind den jeweiligen Listen „Zuschussbeträge ...“ auf den Wikiseiten zu entnehmen.
- Andere Tickets, wie z.B. Semesterticket etc., sind nicht zuschussfähig.



7.1.4 Sind übertragbare Jobtickets zuschussfähig?

- Ja, jedoch gibt es diese nur bei den „alten“ Jobtickets, nicht beim DeutschlandJobTicket oder Azubiticket.

7.1.5 Darf das Jobticket und DeutschlandJobTicket ausschließlich für die Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle, also dienstlich, genutzt werden?

- Nein, diese Tickets dürfen auch in der Freizeit privat genutzt werden.

7.1.6 Muss die Nutzung des Jobtickets und DeutschlandJobTickets nachgewiesen werden?

- Nein, weder die dienstliche noch die private Nutzung müssen nachgewiesen werden.
- **Aber:** Der **ununterbrochene 12-monatige Bezug des Tickets** muss jährlich nachgewiesen und geprüft werden (siehe Nr. 15)!



7.1.7 Für welchen Zeitraum muss das Jobticket, DeutschlandJobTicket oder Azubiticket gekauft werden?

- Die Tickets müssen – unabhängig von der Kündbarkeit – für mindestens 12 Monate bezogen werden.
- Möchte man das Ticket vor Ablauf der 12 Monate kündigen oder zwischenzeitlich pausieren, siehe hierzu die Nrn. 10.3.3 bis 10.3.6 und 15.1.

7.1.8 Darf das Jobticket, DeutschlandJobTicket und Azubiticket überall, d.h. bei jedem Verkehrsverbund in Deutschland, gekauft werden?

- Nein.
- Die Tickets dürfen nur in dem Verkehrsverbund gekauft werden, in welchem sich die Dienststelle oder der Wohnort der Person befindet, die ein Ticket kaufen möchte.
- Darüber hinaus muss in diesen Gebieten (entweder Wohnort oder Dienststelle oder in beiden Gebieten) ein Rahmenvertrag zwischen BADV und Verkehrsgesellschaft existieren, dem das BAPersBw beigetreten ist.
- **Gibt es dort keinen Rahmenvertrag und keinen Beitritt des BAPersBw, darf nur ein DeutschlandJobTicket ausschließlich über den VRS gekauft werden, auch wenn sich weder Wohn- noch Dienstort im VRS-Gebiet befinden!**
- Siehe hierzu die Übersichtskarten auf den Wikiseiten des BAPersBw.
- Siehe auch Nr. 5.8 (Abordnung, Kommandierung, Versetzung)
- Siehe auch Nr. 5.9 (Trennungsgeld, Auslandstrennungsgeld, Auslandsumzugskostenvergütung)!



7.1.9 Gibt es unterschiedliche Bezeichnungen für die Jobtickets, das DeutschlandJobTicket und die Azubitickets?

- Ja, die Verkehrsverbünde entscheiden selbst, wie sie ihre Tickets bezeichnen.
- Eine gute Hilfestellung hinsichtlich der Bezeichnung und Zuschussfähigkeit der Tickets bieten daher unsere Übersichtstabellen „Zuschussbeträge ...“, die auf unseren Wikiseiten hinterlegt sind.



7.2 Jobticket

7.2.1 Muss man zwingend auf ein Deutschlandticket oder DeutschlandJobTicket wechseln oder kann man sein „altes“ Jobticket behalten?

- Nein, man muss nicht zwingend wechseln.
- Es gibt jedoch einiges zu beachten:
 - Das „alte“ Jobticket muss vom Verkehrsverbund noch angeboten werden; einige Verkehrsverbünde haben mit der Einführung des DeutschlandJobTickets das „alte“ Jobticket aus dem Programm genommen. In diesem Fall muss man auf ein anderes „Jobticket“ (DeutschlandJobTicket) wechseln, sofern man ein Ticket und den Arbeitgeberzuschuss haben möchte. Andernfalls kann man auch auf das nicht zuschussfähige Deutschlandticket wechseln.
 - Der Zuschussbetrag hat sich seit Mai 2023 auf max. 23,28 € reduziert, wobei der Zuschuss auch noch niedriger sein kann (siehe Nrn. 9.1.1 und 9.1.2).
 - Das „alte“ Jobticket ist räumlich auf den Verkehrsverbund begrenzt, für welchen es gekauft wurde, das DeutschlandJobTicket gilt bundesweit (siehe auch Nr. 7.3.3)

7.2.2 Kann in einem Verkehrsverbund, für welchen es keinen Rahmenvertrag gibt, analog zur „VRS-Regelung beim DeutschlandJobTicket“ ein „normales“ Jobticket über den VRS erworben werden (siehe Nr. 12.2.2)?

- Nein, dies ist nicht möglich, da die alten Jobtickets und Azubitickets örtlich begrenzt sind auf den jeweiligen Verkehrsverbund, für den sie gelten!
- In einem Gebiet ohne Rahmenvertrag kann daher nach wie vor weder ein altes Jobticket noch ein Azubiticket erworben werden.

- 7.2.3 Kann das Jobticket (unterjährig) gekündigt werden, wenn man weder auf ein Deutschlandticket noch ein DeutschlandJobTicket umsteigen möchte?
- In der Regel ist die Kündigung im Zuge der Einführung des DeutschlandJobTickets und aufgrund der Tatsache, dass nicht jeder Verkehrsverbund ein DeutschlandJobTicket anbietet, problemlos möglich (siehe auch Nrn. 10.3.4, 13.1.2 und 15.1).
 - Sollte es hier Schwierigkeiten geben, bitte Meldung an BAPersBwJobticket@bundeswehr.org

7.3 DeutschlandJobTicket

- 7.3.1 Was ist der Unterschied zwischen einem Deutschlandticket und einem DeutschlandJobTicket?

- Der einzige Unterschied besteht im Preis:
 - das **Deutschlandticket** kostet 49 € pro Monat
 - das **DeutschlandJobTicket** kostet 46,55 € pro Monat
 - abzgl. Rabatt und Zuschuss -> faktisch 23,27 € pro Monat.
- Die Nutzungsbedingungen und -möglichkeiten sind bei beiden Tickets gleich.



- 7.3.2 Gibt es beim DeutschlandJobTicket unterschiedliche Preise?

- Nein, dieses Ticket kostet (in diesem Jahr) immer 46,55 €.
- Im nächsten Jahr kann der Preis allerdings steigen.

- 7.3.3 Ist das DeutschlandJobTicket bundesweit nutzbar, unabhängig davon, bei welchem Verkehrsverbund es erworben wird?

- Ja, das Ticket ist bundesweit einsetzbar, egal, bei welchem Verkehrsverbund es gekauft wird.
- **Achtung:**
 - Das DeutschlandJobTicket darf **nicht** überall gekauft werden (siehe Nr. 7.1.8).



7.4 Azubiticket

- 7.4.1 Muss ein Azubi immer ein Azubiticket kaufen?

- Nein, Azubis können wählen, ob sie ein Azubiticket oder ein Jobticket / DeutschlandJobTicket kaufen möchten, unabhängig davon, ob im jeweiligen Verkehrsverbund ein zuschussfähiges (und manchmal auch günstigeres) Azubiticket angeboten wird.

- 7.4.2 Gelten alle Regelungen des Jobtickets / DeutschlandJobTickets auch sinngemäß für Azubitickets?

- Azubitickets sind – bis auf ganz wenige Ausnahmen – nicht in den Rahmenvereinbarungen enthalten. Das bedeutet, dass die Regelungen zum Jobticket / DeutschlandJobTicket grds. nicht auf Azubitickets anzuwenden sind. Das heißt, dass z.B. der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss (siehe Nr. 6.1), der bei einigen Verkehrsverbänden zum Tragen kommt, nicht auf die Azubitickets übertragbar ist. Ebenso wenig gibt es bei den Azubitickets einen Mindestbetrag, der z.B. bei den alten Jobtickets zu beachten ist (sollte es hier eine Ausnahme geben, ist diese in der Übersicht „Zuschussbeträge Azubiticket“ enthalten).
- **Ungeachtet dessen gelten für den Bezug des Tickets und des Arbeitgeberzuschusses die gleichen Voraussetzungen wie beim Jobticket / DeutschlandJobTicket (siehe Nrn. 8 und 10).**



- 7.4.3 Besonderheit

- Voraussetzung ist – wie auch beim Jobticket / DeutschlandJobTicket –, dass das Azubiticket für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten bezogen wird.

- Nicht jeder Verkehrsverbund bietet Azubitickets bzw. Azubitickets im 12-Monats-Abo an, sondern stellt lediglich Monatstickets oder ermäßigte (monatliche) Tickets zur Verfügung. Diese sind nur dann zuschussfähig, sofern sie **ununterbrochen** für einen Zeitraum von 12 Monaten bezogen werden.

8 Anspruch auf ein Jobticket, DeutschlandJobTicket und Azubiticket

8.1 Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss im Verkehrsverbund

- Zum Begriff „verpflichtender Arbeitgeberzuschuss“ siehe Nr. 6.1.
- Der Anspruch auf ein Ticket besteht, wenn ein aktives Beschäftigungsverhältnis mit Anspruch auf Bezüge (Besoldung / Entgelt / Wehrsold) an mindestens 1 Tag im Monat vorliegt.
- Dies gilt auch, wenn bereits bei der Ticketbestellung bekannt ist, dass der 12-Monatszeitraum nicht erfüllt ist/erfüllt werden kann (siehe auch Nr. 10.3.3).
- Des Weiteren muss ein Rahmenvertrag mit Beitritt des BAPersBw für den jeweiligen Verkehrsverbund vorhanden sein.
- Abgesehen davon muss aber **zwingend** der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss gegeben sein. Ansonsten ist der Erwerb eines Tickets nicht gestattet!
- Des Weiteren ist der Arbeitgeberzuschuss **zwingend** zu beantragen; andernfalls darf ebenfalls kein Ticket erworben werden!



8.2 Kein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss im Verkehrsverbund

- Zum Begriff „verpflichtender Arbeitgeberzuschuss“ siehe Nr. 6.1.
- Der Anspruch auf ein Ticket besteht, wenn ein aktives Beschäftigungsverhältnis mit Anspruch auf Bezüge (Besoldung / Entgelt / Wehrsold) an mindestens 1 Tag im Monat vorliegt.
- Dies gilt auch, wenn bereits bei der Ticketbestellung bekannt ist, dass der 12-Monatszeitraum nicht erfüllt ist/erfüllt werden kann (siehe auch Nr. 10.3.3).
- Des Weiteren muss ein Rahmenvertrag mit Beitritt des BAPersBw für den jeweiligen Verkehrsverbund vorhanden sein.
- Der Arbeitgeberzuschuss muss hier **nicht** zwingend beantragt werden.

8.3 Azubiticket

- Da es beim Azubiticket **keinen** verpflichtenden AG-Zuschuss gibt, gilt Nr. 8.2 sinngemäß.

9 Grundsätzliches zum Arbeitgeberzuschuss (AG-Zuschuss)

9.1 Grundsätzliches

9.1.1 Wie hoch ist der AG-Zuschuss?


- Deutschlandticket: nicht zuschussfähig!
- DeutschlandJobTicket: **immer** 23,28 € pro Monat.
- altes Jobticket: **max.** 23,28 € pro Monat, kann auch niedriger sein (siehe Nr. 9.1.2)
 - **Achtung:**
Beim GVH max. 20,83 € pro Monat, kann auch niedriger sein (siehe Nr. 9.1.2.2)
- Azubiticket: **max.** 23,28 € pro Monat, kann auch niedriger sein (siehe Nr. 9.1.2.3)





9.1.2 In welchen Fällen ist der AG-Zuschuss beim Job- und Azubiticket niedriger als 23,28 €?

9.1.2.1 Dies gilt **nicht** für das DeutschlandJobTicket, da es hier einen fixen Ticketpreis gibt.

9.1.2.2 Jobticket

- In den Fällen, in denen der **monatliche Ticketpreis** des Jobtickets unterhalb von 23,28 € liegt (beim GVH: 20,83 €), darf der AG-Zuschuss nur in Höhe der Hälfte des Ticketpreises gewährt werden.
- Gibt es im maßgebenden Verkehrsverbund einen Mindestbetrag, ist dieser zu gewähren, sofern dieser größer ist als die Hälfte des Ticketpreises.
- Mindestbeträge gibt es in folgenden Verkehrsverbänden:
 - marego (Magdeburg), MDV (Mitteldeutscher Verkehrsverbund), RMV (Rhein-Main), RVF (Freiburg), VBB (Berlin/Brandenburg), KVV (Karlsruhe), VMS (Mittelsachsen), VMT (Mittelthüringen), VVO (Oberelbe), VVW (Warnow)
- Siehe hierzu die Liste „Zuschussbeträge Jobticket“ auf den jeweiligen Wikiseiten. 

9.1.2.3 Azubiticket

- Bei den Azubitickets gibt es **unterschiedliche „Höchstzuschussbeträge“** (anders als beim Jobticket, wo es - mit Ausnahme des GVH - nur einen Höchstzuschussbetrag gibt). 
- D.h., in den Fällen, in denen der **monatliche Ticketpreis** des jeweiligen **zuschussfähigen** Azubitickets unterhalb des **Höchstzuschussbetrages für den jeweiligen Verkehrsverbund** liegt, darf der AG-Zuschuss nur in Höhe der Hälfte des Ticketpreises gewährt werden.
- Nur beim JobTicket Azubi/JobTicket Azubi Plus des **MDV** ist der Mindestbetrag von 15,01 € zu gewähren, sofern dieser Betrag größer ist als die Hälfte des Ticketpreises für das JobTicket Azubi/JobTicket Azubi Plus.
- Siehe hierzu die Liste „Zuschussbeträge Azubiticket“ auf den jeweiligen Wikiseiten. 

9.1.3 Können mehrere Jobtickets bezuschusst werden?

D.h., bis zu welcher Höhe wird ein AG-Zuschuss gewährt, wenn aufgrund der Lage des Dienst- und Wohnortes zwei oder mehrere **ALTE** Jobtickets aus verschiedenen Verkehrsverbänden erworben werden können/müssen?

- Hinweis: Beim DeutschlandJobTicket spielt die Thematik aufgrund der bundesweiten Nutzbarkeit keine Rolle.
- Nein, es können nicht mehrere Jobtickets bezuschusst werden! Die Zahlung eines AG-Zuschusses kann nur für **ein** Jobticket erfolgen. D.h., es erfolgt **nicht** für jeden Verkehrsverbund getrennt eine Erstattung in Höhe von bis zu 23,28 € (20,83 € beim GVH). Welches Ticket die anspruchsberechtigte Person bezuschussen lassen möchte, bleibt ihr überlassen.
- Jedoch kann bei der Bezuschussung lediglich ein Jobticket berücksichtigt werden, für welches das BAPersBw dem Rahmenvertrag zwischen BADV und dem Verkehrsverbund auch beigetreten ist.

9.1.4 Ist der AG-Zuschuss steuerfrei?

- Ja, der Zuschuss ist steuerfrei.

- 9.1.5 Wirkt sich der AG-Zuschuss auf die Werbungskosten aus?
- Ja, er wirkt sich als steuerfreie Arbeitgeberleistung für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte mindernd auf die Werbungskosten aus und ist **zwingend** bei der Jahres-Einkommenssteuererklärung anzugeben.
- 9.1.6 Wirkt sich der AG-Zuschuss auf das Trennungsgeld/Auslandstrennungsgeld aus?
- Diese Frage ist durch den/die TG-/ATG-Bearbeiter/in bzw. das zuständige Grundsatzreferat zu beantworten.
- 9.1.7 Wirkt sich der AG-Zuschuss auf Familienheimfahrten aus?
- Diese Frage ist durch die Stellen zu beantworten, die für die Thematik bei den unterschiedlichen Personengruppen zuständig sind.
- 9.1.8 Muss der AG-Zuschuss immer zwingend beantragt werden?
- Ja, sofern das Ticket in einem Verkehrsverbund **mit** verpflichtendem AG-Zuschuss erworben wird.
 - Nein, sofern das Ticket in einem Verkehrsverbund **ohne** verpflichtenden AG-Zuschuss gekauft wird.
 - Siehe auch Nr. 6.1.

9.2 Zahlbarmachung des Zuschusses

- 9.2.1 Wer veranlasst die Zahlbarmachung des Zuschusses?
- Die Zahlbarmachung wird durch die jeweiligen Außenstellen des BVA, bei FWDL über den Rechnungsführer im BwDLZ veranlasst. D.h., die Auszahlung erfolgt **nicht** über die Beschäftigungsdienststellen!
- 9.2.2 In welchem Infotypen und mit welcher Lohnart wird der Zuschuss zahlbar gemacht?
- Der Zuschuss wird für alle Statusgruppen, **die Anspruch auf den Zuschuss haben**, im IT0014 „wiederkehrende Be-/Abzüge“ mit der LA 2161 zahlbar gemacht.
- 9.2.3 Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?
- Der Zuschuss wird monatlich mit den Bezügen gezahlt.

10 Anspruch auf den AG-Zuschuss

10.1 Zwingende Voraussetzung eines Anspruchs

- Rahmenvertrag
 - Das BADV hat mit dem jeweiligen Verkehrsverbund einen Rahmenvertrag (zum alten Jobticket und neuen DeutschlandJobTicket) abgeschlossen und
 - BAPersBw VII 1.3 (als zentrale Stelle) ist diesem Rahmenvertrag für das Ressort BMVg beigetreten.
 - Verkehrsverbünde, mit denen ein Rahmenvertrag besteht, sind den Wikiseiten (nicht der Seite des BADV) zu entnehmen.
- Jobticket, DeutschlandJobTicket und Azubiticket mit mindestens 12 Monaten Vertragslaufzeit; siehe jedoch die Nrn. 10.3.3 bis 10.3.6 und 15.
- Aktives Beschäftigungsverhältnis mit Anspruch auf Bezüge (Besoldung / Entgelt / Wehrsold) aus den Titelgruppen 422, 423, 427 und 428 des Einzelplans 14 an mindestens 1 Tag im Monat
- Kein Ausnahmetatbestand



10.2 Ausnahmetatbestände (nicht abschließend)

- Fehlender Anspruch auf Bezüge
- Eintritt in den Ruhestand (z.B. Versorgungsempfänger), Verrentung, etc.
- Dienstzeitende (z.B. SaZ, bei Anspruch auf Übergangsgebühren)
- Reservistendienst Leistende (Ausnahme siehe Nr. 5.2)
- Kündigung des Tickets

10.3 Anspruch/Anspruchsbeginn

10.3.1 Ab wann besteht der Anspruch auf den AG-Zuschuss?

- Der Anspruch besteht immer ab dem 1. eines Monats, unabhängig davon, an welchem Tag des Monats der Antrag bei der antragsbearbeitenden Stelle eingeht. D.h., der Zuschuss wird nicht tageweise ausgerechnet, da es sich bei dem Zuschuss um einen Monatsbetrag handelt.
- Voraussetzung ist lediglich, dass der Anspruchsberechtigte an mindestens 1 Tag des Monats Anspruch auf Bezüge hat.

10.3.2 Besteht auch ein rückwirkender Anspruch auf den Zuschuss, wenn der Antrag beispielsweise erst 1, 2 oder 6 Monate nach Bezug des Jobtickets gestellt wird?

- Nein, der Anspruch entsteht – unabhängig von den übrigen Voraussetzungen, die auch erfüllt sein müssen! – **frühestens mit Antragstellung**.
- Das bedeutet auch, dass der Antrag erst gestellt werden kann, wenn das Jobticket gekauft wurde, da eine Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses der Nachweis über den Erwerb des Tickets ist.
- Liegt der Nachweis (z.B. Bestellbestätigung) vor Bezugsdatum des Tickets vor, kann der Antrag auf den Zuschuss zwar schon vor Wirksamkeit des Tickets gestellt werden, der Zuschuss selbst kann aber frühestens ab dem Monat, ab dem das Ticket gültig ist, gewährt werden.

10.3.3 Kann der AG-Zuschuss beantragt werden, wenn bereits beim Erwerb des Tickets bekannt ist, dass der 12-Monatsbezugszeitraum (aus dienstlichen Gründen) **nicht** erfüllt ist/werden kann?

- JA!
- Mögliche Konstellationen sind z.B. (nicht abschließend):
 - Versetzung (siehe auch Nr. 5.8)
 - Kommandierung/Abordnung (siehe auch Nr. 5.8)
 - Eintritt in den Ruhestand, Verrentung, Dienstzeitende (SaZ), etc.
 - Auslandseinsatz/-verwendung (siehe auch Nr. 5.10)
 - Elternzeit (siehe auch Nr. 5.11)
 - Freistellungsphase der Altersteilzeit
 - SanOA (siehe auch Nr. 5.16)
 - Befristete Arbeitsverhältnisse/-verträge (siehe auch Nr. 5.6)

10.3.4 Muss der AG-Zuschuss zurückgezahlt werden, wenn das Jobticket, DeutschlandJobTicket oder Azubiticket unterjährig, d.h. vor Ablauf der 12 Monate, **gekündigt** wird?

10.3.4.1 Kündigung des alten Jobtickets im Zusammenhang mit der Einführung des DeutschlandJobTickets

- Erfolgt die unterjährige Kündigung, weil im Verkehrsverbund z.B. (noch) kein DeutschlandJobTicket angeboten wird, oder weil z.B. aufgrund des reduzierten Zuschussbetrages ab Mai 2023 das Jobticket oder Azubiticket „zu teuer“ wird,

muss der Zuschuss für den bereits gewährten Zeitraum **nicht** zurückgezahlt werden.

10.3.4.2 Sonstige Kündigung

- Unterjährige Kündigung aus dienstlichen Gründen
 - Erfolgt die Kündigung aus dienstlichen Gründen, muss der Zuschuss für den bereits gewährten Zeitraum **nicht** zurückgezahlt werden.
 - Unter den Begriff „Dienstliche Gründe“ fallen z.B. (nicht abschließend):
 - Versetzung (siehe auch Nr. 5.8)
 - Abordnung/Kommandierung (siehe auch Nr. 5.8)
 - Eintritt in den Ruhestand, Verrentung, Dienstzeitende (SaZ), etc.
 - Auslandseinsatz/-verwendung
 - Freistellungsphase der Altersteilzeit (siehe auch Nr. 5.12)
 - Elternzeit (siehe auch Nr. 5.11)
 - SanOA (siehe auch Nr. 5.16)
 - Befristete Arbeitsverhältnisse/-verträge (siehe auch Nr. 5.6)
- Unterjährige Kündigung aus privaten Gründen
 - Erfolgt die Kündigung aus privaten Gründen, muss der Zuschuss für den bereits gewährten Zeitraum zurückgezahlt werden.
 - Ein privater Grund wäre z.B., wenn sich ein/e Ticketinhaber/in in den Sommermonaten entschließen würde, das Fahrrad oder Motorrad für den Weg von der Wohnung zur Dienststelle zu nutzen und daher das Ticket kündigt.

10.3.5 Muss der AG-Zuschuss zurückgezahlt werden, wenn das Jobticket, DeutschlandJobTicket oder Azubiticket für eine bestimmte Zeit während des 12-Monatsbezugszeitraums **pausiert** wird?

10.3.5.1 Unterbrechung aus dienstlichen Gründen

- Erfolgt die Unterbrechung aus dienstlichen Gründen, muss der Zuschuss für den bereits gewährten Zeitraum **nicht** zurückgezahlt werden.
- Eine Unterbrechung aus „dienstlichen Gründen“ kommt z.B. in folgenden Fällen in Betracht (nicht abschließend):
 - Auslandseinsatz
 - Elternzeit
 - SanOA
 - Abordnung/Kommandierung

10.3.5.2 Unterbrechung aus privaten Gründen

- Erfolgt die Unterbrechung aus privaten Gründen, muss der Zuschuss für den bereits gewährten Zeitraum zurückgezahlt werden.
 - Siehe Beispiel unter Nr. 10.3.4.2 -> unterjährige Kündigung aus privaten Gründen.
 - Man macht einen 6-wöchigen Urlaub und möchte das Ticket für diese Zeit pausieren.

10.3.6 Besteht der Anspruch auf den Zuschuss im Falle eines **unterjährigen Wechsels** des Tickets fort?

- Ja, sofern es sich in beiden Fällen um zuschussberechtigende Tickets handelt (z.B. Wechsel vom MAXX-Ticket auf das Jugendticket Baden-Württemberg), der Wechsel unterbrechungsfrei vollzogen wird und der 12-Monatszeitraum (beim Zusammenrechnen beider Zeiträume ununterbrochen) erfüllt ist.
- Siehe auch Nr. 15.1.

10.4 Anspruchsende

10.4.1 Wann endet der Anspruch (nicht abschließend)?

- Bei tatsächlicher Beendigung des Dienst-, Beschäftigungs-, Ausbildungsverhältnisses (z.B. Eintritt in den Ruhestand, Kündigung, etc.)
- Bei fehlendem Anspruch auf Bezüge
- Bei Kündigung des Tickets
- Siehe auch die Nrn. 5, 10.3.3 bis 10.3.6 und 15.1!

10.4.2 Endet die AG-Zuschusszahlung bei Beendigung des Tickets automatisch?

- Nein, die Einstellung der Zuschusszahlung muss **aktiv** vom/von der Ticketinhaber/in mittels eines Änderungsantrags (Bw 5629) über die Beschäftigungsdienststelle bzw. die für die Ausbildung an den UniBw zuständige Person veranlasst werden!

10.5 Überzahlungen/Rückforderungen

- Kommt es aufgrund bestimmter Umstände (z.B. der vorgegebenen Eingabetermine ins PersWiSysBw bei den Außenstellen des BVA bzw. Refüs, einer nicht zeitgerechten Mitteilung der anspruchsberechtigten Person über den Wegfall der Bezüge, etc.) zu Überzahlungen des Zuschusses, muss die **Beschäftigungsdienststelle** (nicht die Außenstelle des BVA bzw. der Refü!) die Rückforderung des überzahlten Betrages veranlassen.
- Dies geschieht in der Regel mittels Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und der Prüfung einer möglichen Rückforderung nach den §§ 48 und 49 VwVfG und §§ 812 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.
- Sofern die Überzahlung ohne Kenntnis der Beschäftigungsdienststelle erfolgt, muss die/der Ticketinhaber/in und die jeweilige Außenstelle des BVA/der Refü der Beschäftigungsdienststelle dies mitteilen, damit alles Weitere veranlasst werden kann.

11 Grundsätzlicher Verfahrensablauf

1. Schritt: Ticketkauf
2. Schritt: Zuschussbeantragung
3. Schritt: Zuschussbearbeitung
4. Schritt: Zahlung des Zuschusses
5. Schritt: Nachweispflicht und Nachweisführung

12 Ticketkauf

12.1 Online-Portal für die Bundeswehr

- Sofern für die Bundeswehr bei einem Verkehrsverbund ein Online-Portal eingerichtet wurde, ist das Ticket ausschließlich darüber zu beziehen.
- Für folgende Verkehrsverbünde wurden Online-Portale eingerichtet:
 - KVV (Karlsruhe), RMV (Rhein-Main), RVF (Freiburg), VBB (Berlin/Brandenburg), VRN (Rhein-Neckar), VVW (Warnow)

- Die AnmeldeLinks und -daten sind den Wikiseiten zu entnehmen bzw. in der Dienststelle zu erfragen.
- Nach der Bestellung muss das Ticket im Online-Portal durch die Dienststelle oder Kommandobehörde (das ist in den jeweiligen OrgBereichen unterschiedlich geregelt) bzw. BMVg (für das gesamte BMVg-Personal) freigegeben werden (siehe hierzu auch die Nrn. 3.1.2 und 6.2).
- **Erst danach wird eine verbindliche Ticketbestellung ausgelöst.**
- Nach der Freigabe der Tickets im Online-Portal werden weitere Infos und die Tickets durch die Verkehrsgesellschaft zugesandt.



12.2 Papier-/App-/Internetgebundenes Verfahren

12.2.1 Gebiete mit Rahmenvertrag

- Papiergebundenes Verfahren
 - Der Bestellschein für das Ticket kann – bis auf wenige Ausnahmen – der Internetseite des BADV (unter dem jeweiligen Verkehrsverbund) oder unseren Wikiseiten (sofern nicht über das BADV verfügbar) entnommen werden.
 - Link zur Seite des BADV (siehe auch unsere Wikiseiten):
<https://www.badv.bund.de/DE/ZentraleAufgaben/JobTicket/start.html>
 - Der Bestellschein ist auszufüllen.
 - Sofern gefordert, sind folgende Einträge vorzunehmen bzw. dem Bestellschein folgende Anlagen beizufügen:
 - Arbeitgeberdaten (z.B. Organisationsnummer, Firmen-Identifikations-Schlüssel (FIS), Arbeitgeber-ID): siehe hierzu unsere Wikiseiten unter dem jeweiligen Verkehrsverbund auf der rechten Seite
 - Separate Arbeitgeberbescheinigung (z.B. beim DING)
 - Unterschrift des Vorgesetzten
 - Dienststellenstempel (kein Dienstsiegel erforderlich)
 - Die Unterschriften sollten handschriftlich erfolgen, da es sich bei der Verkehrsgesellschaft, an die der Bestellschein gesandt wird, um eine Firma außerhalb von der Bundeswehr handelt.
 - Anschließend ist der ausgefüllte und unterschriebene Bestellschein an die im Bestellformular angegebene EMail-Adresse / postalische Adresse zu senden.
- App-/Internetgebundenes Verfahren
 - Der Unterschied zum Online-Verfahren nach Nr. 12.1 besteht darin, dass die in der App bzw. im Internet bestellten Tickets **nicht** durch die Bundeswehr freigegeben werden müssen.
 - Manche Apps verlangen jedoch ebenfalls bestimmte eindeutig der Bundeswehr zuzuordnende Angaben, wie z.B. einen Firmen-Identifikations-Schlüssel.
 - Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass nur ein **zuschussfähiges Ticket** erworben wird!
 - Siehe dazu auch unsere Wikiseiten.
 - Zum weiteren Bestellvorgang des Tickets ist den Ausführungen/Anweisungen der App bzw. des Internets zu folgen.



12.2.2 Gebiete ohne Rahmenvertrag

- Sofern es in einem Gebiet keinen bzw. noch keinen Rahmenvertrag mit Beitritt des BAPersBw gibt, darf nur ein DeutschlandJobTicket über den VRS (Rhein-Sieg) bei den Stadtwerken Bonn gekauft werden.
- Der Bestellschein für das Ticket kann unseren Wikiseiten unter dem VRS (Rhein-Sieg) auf der rechten Seite entnommen werden.
- Der Bestellschein ist auszufüllen.
- Als Organisationsnr. ist hier die „169“ einzutragen.
- Der Vorgesetzte muss das Formular unter „Arbeitgeber“ unterschreiben und den Dienststellenstempel setzen.
- Die Unterschriften sollten handschriftlich erfolgen, da es sich bei der Verkehrsgesellschaft, an die der Bestellschein gesandt wird, um eine Firma außerhalb der Bundeswehr handelt.
- Anschließend ist der ausgefüllte und unterschriebene Bestellschein an grosskundenticket@stadtwerke-bonn.de zu senden.



13 Zuschussbeantragung und Zuschussbearbeitung

13.1 Grundsätzliches

13.1.1 Wie lautet die Formularnummer des Antrags und wo kann der Antrag bezogen werden?

- Die Formularnummer lautet: Bw 5629
- Das Formular kann über den Link auf unseren Wikiseiten oder über die Formulardatenbank direkt bezogen werden.
- Das Formular befindet sich aufgrund der Einführung des DeutschlandJobTickets derzeit in der Überarbeitung. Ungeachtet dessen ist das Formular Bw 5629 bis auf Weiteres zu nutzen.



13.1.2 Welche Antragsart ist wann zu nutzen?

13.1.2.1 Erstantrag

- Im Formular Bw 5629 ist „Erstantrag“ anzukreuzen, wenn der Zuschuss **erstmalig** oder **nach einer Unterbrechungszeit durch Kündigung** erneut beantragt wird.

13.1.2.2 Änderungsantrag

- Im Formular Bw 5629 ist „Änderungsantrag“ anzukreuzen, wenn sich hinsichtlich des Ticketbezugs oder der Anspruchsberechtigung Änderungen ergeben (z.B. durch Kündigung, Unterbrechung, Statuswechsel, etc.).

13.1.2.3 Weiterbewilligungsantrag

- Im Formular Bw 5629 ist „Weiterbewilligungsantrag“ anzukreuzen, wenn die Zuschusszahlung nach 1 Jahr fortgesetzt werden soll (siehe hierzu auch Nr. 15).
- Der Zuschuss ist auch dann nach 1 Jahr mit dem „Weiterbewilligungsantrag“ erneut zu beantragen, wenn das Ticket in einem Online-Portal bestellt wurde!



13.1.3 Darf der Zuschussantrag digital (per PKI) unterschrieben werden?

- Nein, nach den Vorgaben des BMI ist der komplette Antrag handschriftlich zu unterschreiben, d.h. auch durch die bearbeitenden Stellen!

13.1.4 Welche Unterlagen müssen dem Zuschussantrag beigefügt werden?

13.1.4.1 Erstantrag

- Kopie der Bestellbestätigung bzw. ein vergleichbares Dokument, aus welchem der Name des/der Ticketinhabers/in, die Bezeichnung des Tickets, die Bezugsdauer des Tickets, der Ticketpreis (Monats- oder Jahresbetrag) hervorgeht.
- Aufgrund der nicht eindeutigen Ticketbezeichnung des DeutschlandJobTickets (dieses wird von den Verkehrsgesellschaften oftmals auch nur als „Deutschlandticket“ bezeichnet, welches dann **nicht** zuschussfähig wäre) ist es unerlässlich, dass beim DeutschlandJobTicket der Ticketpreis in Höhe von 46,55 € (Monatsbetrag) oder 558,60 € (Jahresbetrag) in der Bestellbestätigung oder in dem vergleichbaren Dokument erscheint.

13.1.4.2 Änderungsantrag

- Kündigungs- oder Unterbrechungsbestätigung der Verkehrsgesellschaft
- Sofern es sich um andere Gründe handelt, die Einfluss auf den Zuschussanspruch (Höhe, Dauer, etc.) haben (können), müssen dem Antrag diesbzgl. entsprechende Dokumente beigefügt werden (bei einem Ticketwechsel z.B. die Wechselbestätigung, bei Versetzung z.B. die Versetzungsverfügung, etc.).

13.1.4.3 Weiterbewilligungsantrag

- DeutschlandJobTicket und Azubiticket
 - Aufgrund der monatlichen Kündbarkeit vieler Azubitickets und des DeutschlandJobTickets ist dem Weiterbewilligungsantrag für den abgelaufenen 12-Monatszeitraum und den 1. Monat des Folgezeitraums ein Kontoauszug aller Monate beizufügen.
 - Beispiel:
 - Ticketbezug für die Zeit vom 01.05.2023 bis 30.04.2024
 - AG-Zuschuss-Bewilligung für die Zeit vom 01.05.2023 bis 30.04.2024
 - Geplante Weiterbewilligung für die Zeit vom 01.05.2024 bis 30.04.2025
 - Dazu Vorlage aller monatlichen Kontoauszüge für die Zeit vom 01.05.2023 bis 31.05.2024 (Abbuchungen, die nicht den Ticketpreis betreffen, können geschwärzt werden).
 - Sofern der jeweilige Verkehrsverbund es anbietet, kann dem Antrag auch die Übersicht der monatlichen „Zahlungsdetails“ für das abgelaufene Jahr und den 1. Monat des Folgezeitraums oder etwas Vergleichbares beigefügt werden. Letztendlich muss es ein Dokument sein, aus welchem hervorgeht, dass das Ticket für die letzten 12 Monate tatsächlich unterbrechungsfrei bezogen wurde.
- „altes“ Jobticket
 - Da das „alte“ Jobticket nur jährlich gekündigt werden kann, ist dem Weiterbewilligungsantrag nur der Kontoauszug des 1. Monats des Folgezeitraums beizufügen.

13.1.5 Wann ist der Zuschussantrag zu stellen?

13.1.5.1 Erstantrag

- Da der Zuschuss - bis auf wenige Ausnahmen - nicht rückwirkend gewährt werden kann, sollte der Antrag **spätestens im Monat des Ticketbeginns** gestellt werden.
- Bei verpflichtendem AG-Zuschuss muss der Antrag **zwingend** im Monat des Ticketbeginns gestellt werden (siehe Nr. 6.1)!

13.1.5.2 Änderungsantrag

- Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Änderungen hinsichtlich des Zuschussanspruchs entsprechend umgesetzt werden können.

13.1.5.3 Weiterbewilligungsantrag

- Der Antrag ist im 1. Monat des Folgezeitraums zu stellen.
 - Im Beispielfall unter Nr. 13.1.4.3 demnach im Mai 2024.

13.1.6 Hat eine verspätete Antragstellung Auswirkungen auf den Zuschussanspruch?

13.1.6.1 Erstantrag

- Der Zuschussanspruch beginnt am 1. des Monats der Antragstellung, frühestens jedoch mit Ticketbeginn.
- Wird der Zuschussantrag erst später / zu spät gestellt, wird der Zuschuss **nicht** rückwirkend gewährt.
- Sofern der Zuschuss in einem Verkehrsverbund mit **verpflichtendem AG-Zuschuss** (siehe Nr. 6.1) erst später, zu spät oder gar nicht beantragt wird, kann dies von Seiten der Verkehrsgesellschaft zur Kündigung des Tickets führen.

13.1.6.2 Änderungsantrag

- Der Zuschussanspruch bzw. die Frage, ob der Zuschuss für den abgelaufenen Zeitraum zurückgefordert werden muss, ist abhängig vom Kündigungs-/ Unterbrechungsgrund und Zeitpunkt der Kündigungs-/ Unterbrechungsmitteilung an die zuständige Stelle (siehe Nr. 2); sofern das Ticket unterjährig gekündigt/pausiert wird siehe die Nr. 10.3.3 bis 10.3.5.
- Wird der Antrag erst später, zu spät oder gar nicht gestellt und kommt es dadurch zu Überzahlungen mit dem Zuschuss, ist der überzahlte Zuschussbetrag zurückzufordern und zurückzuzahlen.
- Auf eine Entreicherung kann sich in diesem Fall nicht berufen werden.

13.1.6.3 Weiterbewilligungsantrag

- Wird der Antrag erst später oder zu spät gestellt, ist der Zuschuss ab dem Monat der erneuten Antragstellung zu bewilligen. Für die Zwischenzeit vom letzten Anspruchsmonat des vorangegangenen Anspruchszeitraums bis zum Anspruchsmonat für den Folgezeitraum besteht kein Zuschussanspruch.
- Wird der Antrag gar nicht gestellt und wird der zuständigen Stelle trotz Aufforderung kein Antrag übersandt, und kommt es dadurch zu Überzahlungen mit dem Zuschuss, ist der überzahlte Zuschussbetrag von Amts wegen - auch rückwirkend - zurückzufordern.
- Dies geschieht mittels eines Änderungsantrags (Bw5629), der von der Beschäftigungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbeauftragten/den für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen im Abschnitt 1 um die notwendigen Angaben (Vorname, Name, PK, PersNr, ASt des BVA) ergänzt, im

Abschnitt 2 komplett ausgefüllt, unterschrieben und ans BVA weitergeleitet werden muss, so dass das BVA die Zahlung einstellen kann.

- Auf eine Entreichung kann sich in diesem Fall nicht berufen werden.
- Bei einem **verpflichtenden AG-Zuschuss** (siehe Nr. 6.1.) ist darüber hinaus das Ticket durch die Beschäftigungsdienststelle bzw. die Ausbildungsbeauftragten/der für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen zu kündigen.

13.1.7 Wie erlangt die Zuschuss beantragende Person Kenntnis davon, ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wurde?

- Die Beschäftigungsdienststelle bzw. die Ausbildungsbeauftragten/die für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen übersenden der Antrag stellenden Person eine Kopie des (auch) unter Abschnitt 2 ausgefüllten und unterschriebenen Antrags.
- Sofern der durch die Beschäftigungsdienststelle bzw. die Ausbildungsbeauftragten/die für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen ausgefüllte und unterschriebene Antrag und die Unterlagen per EMail an das BVA gesandt werden, ist es in diesem Fall ausreichend, den/die Antragsteller/in in Kopie zu beteiligen.

13.1.8 Widerspruchs-/Beschwerdeverfahren

13.1.8.1 Kann gegen die Ablehnung der Zuschussgewährung Widerspruch erhoben/Beschwerde eingelegt werden?

- Ja, diese Möglichkeit besteht. In diesem Fall prüfen die Beschäftigungsdienststellen bzw. die Ausbildungsbeauftragten/die für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen den Widerspruch/die Beschwerde.
- Kann dem Widerspruch/der Beschwerde abgeholfen werden, wird die Zahlung des Zuschusses über das BVA/den Refü veranlasst. Die Widerspruch / Beschwerde führende Person erhält eine korrigierte Antragskopie, ebenso das BVA/der Refü.
- Kann dem Widerspruch/der Beschwerde nicht abgeholfen werden, wird diese/r an die dafür zuständige Stelle (z.B. Widerspruchsbehörde) weitergeleitet.

13.1.8.2 Hat der Widerspruch/die Beschwerde aufschiebende Wirkung?

- Ja, da es sich um einen belastenden Verwaltungsakt handelt und dieser Sachverhalt nicht durch die Ausnahmetatbestände des § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erfasst ist.

13.2 Zuschussbeantragung

- Sobald die Bestätigung der Verkehrsgesellschaft über den Ticketbezug vorliegt (nicht vorher!), ist **Abschnitt 1 (Seite 1 und 2)** des Erstantrags (siehe Nr. 13.1.2) auszufüllen, handschriftlich zu unterschreiben und zusammen mit den jeweiligen Nachweisen an die Beschäftigungsdienststelle bzw. die Ausbildungsbeauftragten/die für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen zu senden.
- Gleiches gilt, wenn sich Änderungen ergeben (Änderungsantrag) oder im Falle der Weiterbewilligung nach 1 Jahr (Weiterbewilligungsantrag); siehe hierzu die Nrn. 13.1.2.
- Die Übersendung des Antrags inkl. der Nachweise kann entweder per Mail (dann eingescannt) oder per Post erfolgen.
- Des Weiteren ist zu beachten:
 - Erfolgt während des 12-Monatsbezugszeitraums eines zuschussfähigen Tickets ein Wechsel auf ein anderes, zuschussfähiges Ticket und läuft der ursprüngliche

12-Monatszeitraum **unverändert** fort (z.B. beim Wechsel von einem zuschussfähigen Azubiticket auf ein anderes, zuschussfähiges Azubiticket), ist nichts weiter zu veranlassen (siehe Nr. 10.3.6). **In diesem Fall bleibt der bisherige jährliche Prüfungsrhythmus unverändert bestehen.**

- Beginnt der 12-Monatszeitraum des Tickets aufgrund eines Wechsels von einem zuschussfähigen Ticket auf ein anderes zuschussfähiges Ticket **neu zu laufen** (z.B. beim Wechsel von einem „alten“ Jobticket auf das DeutschlandJobTicket), ist ein Änderungsantrag (Bw 5629) zu stellen. **In diesem Fall beginnt der jährliche Prüfungsrhythmus neu zu laufen.**

13.3 Zuschussbearbeitung

13.3.1 Grundsätzliches

- Zur Zuständigkeit siehe die Nrn. 2 und 3.
- Hinsichtlich der Prüfung, Bearbeitung, Bewilligung/Ablehnung des Antrags und der Änderungsmeldung siehe die separaten Handlungsanweisungen auf der Wikiseite „Infos für Dienststellen“.
- Rechnerische und sachliche Feststellung
 - Der Antrag ist von derjenigen Person, die für die Antragsbearbeitung zuständig ist, rechnerisch und sachlich richtig zu zeichnen.
 - Zu beachten ist, dass eine sachliche Feststellung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist⁴; sofern erforderlich, ist die sachliche Feststellung durch eine zweite, berechnete Person vorzunehmen.



13.3.2 Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrags

13.3.2.1 Bewilligung

- **Abschnitt 2, 1. Teil auf Seite 3 des Antrags**
- Der Zuschuss ist immer für max. 1 Jahr zu bewilligen, d.h., nicht mit „open end“, um so bereits vorab Überzahlungen zu vermeiden.
- Bei laufenden Zuschussansprüchen ist die Weiterbewilligung des Zuschusses **ab dem nächsten/folgenden Weiterbewilligungszeitraum** auf 1 Jahr zu begrenzen.
- Wird der Zuschussantrag verspätet vorgelegt, ist der Zuschuss für den verbleibenden Zeitraum bis zur Vollendung des 12-Monatszeitraums des Tickets zu bewilligen; d.h., die Zuschussbewilligung orientiert sich am 12-Monatszeitraum des Ticketbezugs.
- Steht bereits bei Beginn des Ticketbezugs fest, dass der 12-Monatszeitraum aus **dienstlichen Gründen** nicht erfüllt wird, ist der Zuschuss nur für den tatsächlichen „Ticket-Nutzungszeitraum“ und nicht für 12 Monate zu bewilligen.
- Wird der „Ticket-Nutzungszeitraum“ sukzessiv verlängert (z.B. bei befristeten Verträgen - siehe hierzu Nr.), ist auch der Zuschuss sukzessiv zu verlängern; dazu muss der Beschäftigungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbeauftragten/den für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen jedes Mal ein entsprechender „Weiterbewilligungsantrag“ übersandt werden.



13.3.2.2 Ablehnung

- **Abschnitt 2, 1. Teil auf Seite 3 des Antrags**
- Werden die Zuschussvoraussetzungen nicht erfüllt, ist das Feld „Die Zuschussvoraussetzungen sind nicht gegeben“ anzukreuzen und die Ablehnung im Feld „Bemerkung/Grund der Ablehnung“ zu begründen.

⁴ Siehe hierzu AR A-2410/6, u.a. Abschnitt 5.4

- Der Antrag ist sachlich und rechnerisch zu zeichnen, zu unterschreiben und dem/der Antragsteller/in eine Ausfertigung zuzusenden.
- Achtung: **Abschnitt 2, 2. Teil** auf Seite 3 des Antrags (**siehe Nr. 13.3.3**) ist **nicht** auszufüllen, da kein Zuschuss bewilligt wurde, und daher der Antrag auch **nicht** ans BVA weiterzuleiten.

13.3.3 Änderungsmeldung⁵ an das BVA

- **Abschnitt 2, 2. Teil auf Seite 3 des Antrags**
- Der mit dem 1. Teil des Abschnitts 2 **bewilligte Antrag (siehe Nr. 13.3.2.1)** ist ebenfalls von der Beschäftigungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbeauftragten/den für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen unter dem 2. Teil des Abschnitts 2 auszufüllen, handschriftlich zu unterschreiben und dem BVA als Änderungsmeldung inkl. der begründenden Unterlagen weiterzuleiten.
- Der/die Antragsteller/in erhält eine Kopie des Antrags.

14 Zahlung des Zuschusses

- Die Beschäftigungsdienststellen bzw. die Ausbildungsbeauftragten/die für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen leiten die bearbeiteten und handschriftlich unterschriebenen Anträge an die jeweils zuständige Außenstelle des BVA zur Zahlbarmachung.
- Die Anschriften der Außenstellen des BVA sind der Wikiseite „Infos für Dienststellen“ zu entnehmen.
- Im Falle eines FWDL wird der Antrag an den zuständigen Refü im BwDLZ gesandt.
- Dort wird die Zahlung aufgenommen und mit den monatlichen Bezügen ausgezahlt.



15 Nachweispflicht und Nachweisführung

15.1 Ticketinhaber/in (Nachweispflicht)

- Der/die Ticketinhaber/in ist verpflichtet, der Beschäftigungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbeauftragten/den für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen **unaufgefordert**
 - den „Erstantrag“ zu übersenden, sofern es sich um einen Verkehrsverbund mit verpflichtendem AG-Zuschuss handelt (siehe Nr. 6.1); andernfalls besteht keine Verpflichtung, den Antrag zu stellen.
 - alle Änderungen (z.B. auch die längerfristige Erkrankung, hier jedoch **nicht** den Grund der Erkrankung) unverzüglich per „Änderungsantrag“ anzuzeigen (siehe die Nr. 13.1.2)
 - jährlich einen „Weiterbewilligungsantrag“ inkl. den geforderten Nachweisen zu übersenden (siehe die Nrn. 13.1.2 und 13.1.4.3).
 - Dies gilt auch für die Verkehrsverbünde mit Online-Verfahren, da das BVA zur Weitergewährung des Zuschusses eine entsprechende (schriftliche) Änderungsmeldung benötigt.
- Im Bedarfsfall sind den zuständigen Stellen ebenfalls die gewünschten Unterlagen zu übersenden bzw. Auskünfte zu erteilen.

⁵ Änderungsmeldung ist ein feststehender Begriff und ist nicht gleichzusetzen mit „Änderungsantrag“. Der Erst-, Änderungs- und Weiterbewilligungsantrag (Bw 5629) beinhaltet im 2. Teil des Abschnitts 2 auf Seite 3 eine Änderungsmeldung

- **Des Weiteren besteht im Falle der Versetzung zu einer anderen Dienststelle (aufgrund eines Zuständigkeitswechsels) die Verpflichtung, sowohl die „alte“ als auch „neue“ Dienststelle über das Vorhandensein eines Jobtickets, DeutschlandJobTickets, Azubitickets und den Bezug eines AG-Zuschusses zu informieren!**



15.2 Beschäftigungsdienststellen und Ausbildungsbeauftragte bzw. die für die Ausbildung an den UniBw zuständigen Personen (Nachweisführung)

- Der Anspruch auf den Zuschuss ist (mind.) einmal jährlich, im Bedarfsfall und nach Aufforderung durch BAPersBw VII 1.3 durch die Beschäftigungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbeauftragten/die für die Ausbildung an den UniBw zuständige Person zu prüfen (siehe auch die Nrn. 2 und 3).
 - Dies gilt auch für die Verkehrsverbünde mit Online-Verfahren, da das BVA zur Weitergewährung des Zuschusses eine entsprechende (schriftliche) Änderungsmeldung benötigt.
- Wird der Zuschussantrag verspätet vorgelegt, verschiebt sich dadurch **nicht** der 12-Monatszeitraum des Zuschussanspruchs und somit auch nicht der Prüfzeitraum (siehe Nr. 13.1.6.3).
- Erfolgt innerhalb des 12-Monatszeitraums ein Wechsel von einem zuschussfähigen Ticket auf ein anderes zuschussfähiges Ticket und
 - beginnt der Bezugszeitraum des Tickets neu zu laufen, beginnt auch der Prüfungszeitraum neu zu laufen (siehe Nr. 13.2)
 - bleibt der Bezugszeitraum des Tickets bestehen, bleibt auch der ursprüngliche Prüfungszeitraum bestehen (siehe Nr. 13.2)
- Die bearbeiteten Anträge müssen durch die Beschäftigungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbeauftragten/die für die Ausbildung an den UniBw zuständige Person in der durch BAPersBw vorgegebenen und bereitgestellten Liste⁶ erfasst und die Unterlagen als Kopie 10 Jahre aufbewahrt werden.
- Eine (turnusmäßige) Meldung der Ticket- und Zuschussinhaber/innen an BAPersBw VII 1.3 ist nicht erforderlich. Ungeachtet dessen dient die zu führende Liste als Grundlage für Berichtspflichten gegenüber BMVg oder innerhalb des BAPersBw.

⁶ Die Liste ist unter der Nr. V 10059942 S zentral durch BAPersBw VII 1.3 in DATAV angemeldet